



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1–3
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97

Stadtratsvorsitzender
Georg Heeg
Wallstraße 22
06366 Köthen (Anhalt)

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt: Oberbürgermeister
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 26
Name: Bernd Hauschild
Telefon: 03496 425-220
Telefax: 03496 425-6220
E-Mail*: b.hauschild@koethen-stadt.de

Datum: 16.02.2021

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Heeg,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erhebe ich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 02.02.2021 (Beschluss-Nr.: 2020126/11), mit welchem die für die Jahre 2021 bis 2023 erfolgte Kalkulation der Friedhofsgebühren abgelehnt wurde,

W I D E R S P R U C H.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVG LSA, da der Beschluss des Stadtrates rechtswidrig, hilfsweise nachteilig für die Stadt Köthen (Anhalt) ist.

Zwar ist an sich rechtlich kein Beschluss über die neue Gebührenkalkulation erforderlich, jedoch verhindert der abgelehnte Beschluss, dass die Höchstgrenze für die zu beschließenden Friedhofsgebührensätze exakt bestimmt werden kann. Der Stadtrat hat quasi die von der Verwaltung vorgelegte Kalkulation nicht gebilligt, sodass der Stadtrat sein Ermessen zur Bestimmung der exakten Gebührenhöhe nicht ausüben konnte. Hierzu führte das OVG Magdeburg in einer Entscheidung vom 09.03.2004 (Az.: 2 L 250/03) wie folgt aus:

„Die genannte Gebührensatzobergrenze wird ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die möglichen Benutzer nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabs verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF
Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE

Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX

Internet: www.koethen-anhalt.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001
Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:30 Uhr u. 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr u. 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Benutzung in der Regel geschätzt werden muss. Die Gebührensatzobergrenze ist danach das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungseinheiten geteilt werden. Da § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA den Landkreis nicht verpflichtet, eine vollständige Kostendeckung anzustreben, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, welche gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in den Gebührensatz eingestellt werden sollen. Außerdem ist dem Landkreis bei der Ermittlung der in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren überall dort ein Beurteilungsermessen eingeräumt, wo sich diese Kosten nicht rein rechnerisch, sondern im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, z. B. bei der Ermittlung der "angemessenen" Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals (§ 5 Abs. 2a Satz 1 Halbsatz 2 KAG-LSA). Als im Rahmen der Gebührenkalkulation ausschließlich dem kommunalen Abgabengläubiger vorbehaltene Ermessensentscheidung stellen sich darüber hinaus z. B. die Entscheidungen dar, ob ein ein-, zwei- oder dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt werden soll (§ 5 Abs. 2b KAG-LSA), wann und unter welchen Voraussetzungen ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgen soll (§ 5 Abs. 2c KAG-LSA) und ob bei der Festlegung der Gebührensätze soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA). Die Ausübung dieses Ermessens steht wegen des untrennbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes im Bereich des Abfallgebührenrechts allein dem Kreistag als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan zu. Da - wie bereits erwähnt - § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA nicht zur vollständigen Kostendeckung verpflichtet, darf der zu beschließende Gebührensatz hinter der ermittelten kostendeckenden Gebührensatzobergrenze zurückbleiben. **Ist dem Satzungsgeber aber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz keine Gebührenkalkulation zur Billigung unterbreitet worden oder ist die unterbreitete Gebührenkalkulation in einem für die Gebührensatzhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft, konnte der Kreistag das ihm bei der Festsetzung des Gebührensatzes eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausüben, mit der Folge, dass der Gebührensatz ungültig ist.** Eine Überprüfung des Gebührensatzes "von Amts wegen" ohne Berücksichtigung der nach § 5 KAG-LSA vorgesehenen Ermessensentscheidungen, die es z. B. nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht nicht gibt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW), würde den dem kommunalen Abgabengläubiger vorbehaltenen und auch von den Gerichten zu respektierenden Ermessenspielraum in Frage stellen.“

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Nichtbilligung der Gebührenkalkulation seitens des Stadtrates rechtlich negative Auswirkungen auf die

„beibehaltenen“ Gebührensätze entstehen. Um dies zu vermeiden, halte ich eine Billigung der Kalkulation durch den Stadtrat für zwingend erforderlich, damit dann im Nachgang die konkreten Gebührensätze unter Berücksichtigung der Kalkulationswerte als Obergrenze durch den Stadtrat ermessenfehlerfrei bestimmt werden kann.

Deshalb schlage ich folgende Verfahrensweise vor:

1. Der Stadtrat billigt die Kalkulation als Grundlage für die Bestimmung des höchst zulässigen Gebührensatzes (Einhaltung des Kostenüberdeckungsverbot).
2. Anschließend bestimmt der Stadtrat im Wege seines Ermessens, zu wie viel Prozent eine etwaige Kostenunterdeckung hier unter Begründung des öffentlichen Interesses angemessen ist.
3. Der Vorschlag der Verwaltung ist im Sinne des sog. Kostendeckungsgebotes 0 %, da laut des Bewilligungsbescheides des Ministeriums der Finanzen vom 18.11.2020 über die Bedarfszuweisungen die Auflage gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) besteht, das Bestattungswesen „*grundsätzlich voll kostendeckend zu betreiben*“.
4. Der bisherige Gebührensatz stellt dabei gegenüber dem Höchstsatz aus der Kalkulation 2021 einen Anteil zwischen 2 bis 76 % dar; für Einzelheiten wird auf die Anlage zu diesem Schreiben verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

